

Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;

- schwere psychische Erkrankungen wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;
- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich — besonders bei jungen Tätern — schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten. Dazu sind zu zählen:

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Impulsivität auswirken können;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vortatenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben.

Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürfen jedoch nicht von der konkreten Tat losgelöst be-

trachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Menschen. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

2.2. Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschstaten sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen);
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischen Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem